



Verwaltungsgebührenreglement der Politischen Gemeinde Bettwiesen

für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen

Verwaltungsgebührenreglement

Politische Gemeinde Bettwiesen

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Grundsätze	3
	Art. 2 Ausnahme	3
	Art. 3 Gebührenfestsetzung	3
	Art. 4 Haftung	3
	Art. 5 Kostenvorschuss	3
	Art. 6 Fälligkeit und Verzugszins	4
	Art. 7 Erlass und Stundung	4
II.	Besondere Bestimmungen	4
	Art. 8 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	4
	Art. 9 Gebührentarif	4
	Art. 10 Rechtsmittel	4
III.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts	5
	Art. 12 Inkraftsetzung	5

Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 21 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bettwiesen erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement und einen Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsätze

¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen nach diesem Reglement und dem dazugehörenden Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieses Reglements.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat periodisch der Teuerung angepasst.

³ Für gebührenpflichtige Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Gebühren in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand festsetzen.

⁴ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2

Ausnahmen

In Angelegenheiten der Sozialhilfe werden keine Gebühren erhoben.

Art. 3

Gebührenfestsetzung

¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

² In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze dieses Reglements angemessen überschritten werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen.

Art. 4

Haftung

¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

² Für Gebühren und Auslagen haften alle belastenden Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 5

Kostenvorschuss

¹ Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.

² Wird der Vorschuss trotz Hinweis innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.

³ Die Bestimmungen von Art. 6 gelten sinngemäss auch für die Bevorschussung.

Art. 6

Fälligkeit und
Verzugszins

Gebühren und Beiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf einer 30-tägigen Zahlungsfrist wird ein angemessener Verzugszins erhoben. Die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen Beitragsveranlagungen und Verfügungen betreffend Ersatzabgaben entbindet nicht von der Verzugszinspflicht.

Art. 7

Erlass und Stundung

¹ Führt die Bezahlung der rechtskräftigen Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren (unter Vorbehalt von Art. 6).

² Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

³ Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

⁴ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 8

Ansätze nach Bundes-
oder kantonalem Recht

¹ Gebührenansätze, die in Bundes- bzw. kantonalem Recht festgelegt sind, werden der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

² Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 9

Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Gebührentarife

Art. 10

Rechtsmittel

¹ Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Einsprache beim Gemeinderat und Entscheide des Gemeinderates mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau angefochten werden.

² Einsprachen und Rekurse sind innert 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung bzw. des Entscheids schriftlich und im Doppel einzureichen, haben Anträge zu enthalten und sind zu begründen.

³ Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau (VRG), RB 170.1.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden
Gebührenbestimmungen aufgehoben.

Art. 12

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das
Stimmvolk an der Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinde-
rat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 16.08.2021

Vom Stimmvolk an der Gemeindeversammlung genehmigt am: 17.11.2021

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.01.2022

Gemeinderat Bettwiesen
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Patrick Marcolin

Corinne Oertig